

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 120/11 B

L 12 AL 2879/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 AL 1444/07 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

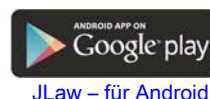
Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Othmer beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt - nach seinem Beschwerdevorbringen (S 1) - für die Zeit vom "1. März 2007 bis 23. Mai 2007" Arbeitslosengeld (Alg).
- 2 Er war vom 1.8.1998 bis 28.2.2007 als Krankenpfleger bei der V.- Krankenhaus AG in K. beschäftigt, die aus einer kirchlichen Einrichtung hervorgegangen ist. In dem vom Kläger abgeschlossenen Dienstvertrag wurde auf die Richtlinie für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes Bezug genommen. In § 6 des Dienstvertrages ist bestimmt: "Die Parteien stimmen darin überein, dass ein Verstoß gegen Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre Grund für eine Kündigung sein kann". Am 7.2.2007 schloss der Kläger einen Aufhebungsvertrag mit der V.- Krankenhaus AG, nach dem das Dienstverhältnis mit Ablauf des 28.2.2007 endete. Am 9.2.2007 meldete sich der Kläger bei der Beklagten zum 1.3.2007 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg.
- 3 Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 14.2.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.4.2007 den Eintritt einer Sperrzeit vom 1.3. bis 23.5.2007, das Ruhen des Anspruchs auf Alg für diese Zeit und eine Minderung des Anspruchs auf Alg um 90 Tage fest.
- 4 Am 28.3.2007 nahm der Kläger - laut Beschwerdebegründung (S 2) - eine Beschäftigung auf. Während die Klage vor dem Sozialgericht Erfolg hatte, hat das Landessozialgericht (LSG) auf die Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde und rügt als Zulassungsgrund eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 14.9.2010 (B 7 AL 33/09 R - SozR 4-4300 § 144 Nr 21 RdNr 12). In dieser Entscheidung habe das BSG den Rechtssatz aufgestellt, ein wichtiger Grund iS des § 144 Abs 1 S 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) liege vor, "wenn dem Arbeitslosen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung seiner Interessen mit denen der Versichertengemeinschaft ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden konnte, wobei es sich um Umstände handeln muss, die sich auf die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses beziehen, die grundsätzlich entweder der beruflichen oder der persönlichen Sphäre des Arbeitnehmers entspringen müssen". Dagegen habe das LSG in seiner Entscheidung den Rechtssatz aufgestellt: "Wird dem Arbeitnehmer eine fristlose verhaltensbedingte Kündigung konkret in Aussicht gestellt, kommt ein wichtiger Grund für die Lösung des Arbeitsverhältnisses allein wegen des Verhaltens des Arbeitgebers bei einer drohenden rechtswidrigen Kündigung in



Betracht". Das LSG sei zwar der Rechtsprechung des BSG zur Beurteilung des wichtigen Grundes iS des § 144 Abs 1 S 1 SGB III bis zu dem Punkt gefolgt, in dem es um die Beurteilung einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen gerechtfertigten fristlosen verhaltensbedingten Kündigung gehe. Für diese Fallkonstellation habe das LSG jedoch den benannten, eigenen Rechtssatz aufgestellt. Es habe nämlich gemeint, im vorliegenden Fall komme allein ein wichtiger Grund wegen des Verhaltens der Arbeitgeberin bei drohender rechtswidriger Kündigung in Betracht. Diese Rechtsauffassung sei vom LSG - im Unterschied zu den vorangehenden Ausführungen - nicht mehr mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung untermauert worden.

II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, da der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 Um eine Divergenz in einer den Anforderungen der genannten Vorschrift entsprechenden Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und einer Entscheidung des BSG andererseits aufzeigen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt worden ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26; stRspr*). Schlüssig darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*vgl ua BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Allein die Behauptung, das LSG habe einen eigenen, im Widerspruch zu den Kriterien des BSG stehenden Rechtssatz entwickelt, genügt zur Darlegung der Divergenz nicht. Wie der Kläger selbst vorträgt, hat sich das LSG bei seiner Entscheidung über die Frage des Vorliegens eines wichtigen Grundes iS des § 144 Abs 1 S 1 SGB III ausdrücklich an der Rechtsprechung des BSG orientiert. Hätte sich der Kläger mit der vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 2.9.2004 - B 7 AL 18/04 R - RdNr 17 und Urteil vom 17.10.2002 - B 7 AL 136/01 R - SozR 3-4300 § 144 Nr 12 S 34*) näher auseinandergesetzt, so hätte er feststellen können, dass bereits dort ausgeführt worden ist, grundsätzlich sei dem Arbeitnehmer im Interesse der Versichertengemeinschaft zuzumuten, die Kündigung abzuwarten, sofern nicht besondere Umstände vorlägen. In diesem Zusammenhang hat das BSG in den genannten Entscheidungen klargestellt: "In Einzelfällen kann aufgrund sonstiger Umstände, etwa des Verhaltens des Arbeitgebers, ein wichtiger Grund



auch bei einer (drohenden oder feststehenden, aber noch nicht erfolgten) rechtswidrigen Kündigung vorliegen".

- 9 Hiervon ausgehend hat das LSG, wie den vom Kläger selbst in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Entscheidungsgründen zu entnehmen ist, geprüft, ob solche besonderen Umstände "wegen des Verhaltens der Arbeitgeberin bei drohender rechtswidriger Kündigung in Betracht (kamen)", dh es hat die Rechtmäßigkeit der dem Kläger in Aussicht gestellten fristlosen Kündigung wegen dessen außerdienstlichen Verhaltens geprüft und bejaht. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang beanstandet, das LSG habe bei der Beurteilung des wichtigen Grundes allein auf das Verhalten der Arbeitgeberin abgestellt, ohne seine beruflichen oder persönlichen Umstände in die Prüfung einzubeziehen, ergibt sich aus diesem Vorbringen keine Abweichung. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Vorbringen der Beschwerdebegründung, wonach "allein auf das Verhalten der Arbeitgeberin abgestellt" worden sei, in sich schlüssig ist, da nach den wiedergegebenen Entscheidungsgründen (*S 6 der Beschwerdebegründung*) das LSG bei seinen Ausführungen auch auf das Verhalten des Klägers eingegangen ist. Jedenfalls ergibt sich aus diesem Vorbringen der Beschwerdebegründung bei objektiver Betrachtung kein von der genannten Rechtsprechung des BSG abweichender Rechtssatz. Vielmehr macht der Kläger im Kern die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall geltend. Dies gilt auch, soweit er beanstandet, das LSG habe bei der Prüfung der Zumutbarkeit eines Abwartens der Arbeitgeberkündigung nicht seine, im Berufungsverfahren geltend gemachten, persönlichen Umstände berücksichtigt. Dieses Vorbringen ergibt ebenfalls keine Abweichung, sondern allenfalls das Vorbringen, das LSG habe in der Sache nicht richtig entschieden. Hierüber ist indes im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 mwN; stRspr*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Es bedarf deshalb auch keiner näheren Vertiefung, dass es dem Kläger nicht um die Gewährung von Alg für die Zeit vom 1.3. bis 23.5.2007 gehen dürfte, sondern, da er am 28.3.2007 eine Beschäftigung aufgenommen hat (*S 2 der Beschwerdebegründung*), nur um den Zeitraum vom 1. bis 27.3.2007.
- 12 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

